



Internationale Vereinigung der 30-m²-Schärenkreuzer-Klasse e.V.
International Association of the 30 m² Class
Association Internationale de la série des 30 m² S.I.

Satzung

Stand: April 2009

Ehrenpräsident:

Dr. Rudolf Kissel †

Ehrenmitglied:

Roger M. Gernet †

Ehrennadel.

Roger M. Gernet †

Ernst Häusler †

Max Henzi

Ruth Krose-Kauffmann †

Verdienstnadel:

Sonja Etti

Satzung

§ 1

Die Klassenvereinigung der internationalen 30-m²-Schärenkreuzer-Segler führt den Namen
„Internationale Vereinigung der 30-m²-Schärenkreuzer-Klasse e.V.“

§ 2

Sitz der Vereinigung ist Stuttgart. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
Bei Wechsel des Vorsitzenden kann der Sitz durch Satzungsänderung verlegt werden.

§ 3

Zweck der Vereinigung ist:

1. die Interessen der Eigner von 30-m²-Schärenkreuzern zu schützen und das Interesse am Boot zu fördern,
2. die Vertretung der Klasse in den Gremien des Deutschen Seglerverbandes (DSV), der Union Schweizerischer Yachtclubs (USY) und des Österreichischen Seglerverbandes (ÖsV),
3. die Überwachung der Klassenbestimmungen sowie der Bau- und Vermessungsvorschriften,
4. die Festlegung der Förderung von Schwerpunktregatten,
5. die Förderung des Fahrtensegelns,
6. die Vermittlung von 30 m² Schärenkreuzern.

§ 4

Die Vereinigung übt ihre Tätigkeit in Gemeinnützigkeit und unter besonderer Berücksichtigung der über die Gemeinnützigkeit erlassenen Bestimmungen aus, wobei etwa entstandene Gewinne nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und die Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglied kann durch formlosen Antrag jeder werden, der an der Förderung der Vereinigung interessiert ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden. Er ist zum Schluss des Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt.

§ 6

Der Jahresbeitrag wird auf der jeweiligen ordentlichen Hauptversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag besteht nur aus Geldleistungen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und Sachbearbeiter für Regatten und Kontakte,
- c) dem Sekretär,
- d) dem Kassier,
- e) dem Vorsitzenden des Technischen Ausschusses (TA),
- f) dem Beisitzer des Technischen Ausschusses,
- g) dem Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit,
- h) dem Obmann der S-30er.

Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich im Sinne § 26 BGB wie folgt vertreten:

- a) durch den Vorsitzenden allein,
- b) durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Vorsitzenden.

Definitionen:

TA: Besteht aus Vorstand Technik und Beisitzer. Diese erarbeiten unter Mitwirkung der Technischen Kommission (TK) entsprechend Fachthema notwendige Maßnahmen bei Neubauten, Umbauten, technischen Entwicklungen; Abstimmung mit Dachverbänden und Schärenkreuzer-Vereinigungen in England und Schweden. Die Vorschläge werden der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung vorgetragen.

TK: Besteht aus vom Vorstand der KV berufenen Teilnehmern der Bereiche Bootsbau, Konstruktion, Riggherstellung, Segelmacherei und Vermessung (siehe Protokoll der TK vom 30.11.1991, Friedrichshafen). Diskutiert, entwickelt und empfiehlt dem TA Vorschläge für technische Problemlösungen aller Art.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstandsmitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Einnahmen der Vereinigung sind im Interesse der Förderung der Vereinigung zu verwalten. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der Vorstand wird von der ordentlichen Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Die Mitgliederversammlungen der Vereinigung sind:

- a) die ordentliche Hauptversammlung,
- b) die ausserordentliche Hauptversammlung.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr während der Saison statt. Der Versammlungsort wird durch Beschluss der vorgehenden Hauptversammlung festgesetzt. Dazu hat der Vorsitzende alle Mitglieder sechs Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Regelmäßiger Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- c) Geschäftsbericht des Vorstandes,
- d) Bericht des Kassenprüfers,
- e) Wahl des Kassenprüfers für das kommende Geschäftsjahr,
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

Anträge über die in der Hauptversammlung beschlossen werden soll, sind dem Vorsitzenden spätestens drei Wochen vor der Versammlung (Datum des Poststempels) schriftlich einzureichen. Eingegangene Anträge werden den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung zugestellt.

Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können durch Briefwahl ihre Stimme zu den einzelnen Anträgen bis einen Tag vor der Hauptversammlung beim Präsidenten abgeben.

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder.

Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen/vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Beitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt haben.
Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, da vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
Der Vorsitzende kann jederzeit eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder $\frac{1}{5}$ der ordentlichen Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
Für die Einberufung der ausserordentlichen Hauptversammlung gelten analog die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Hauptversammlung. Die Ladungsfrist kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

§ 10

Die Erteilung der Messbriefe erfolgt durch den DSV, den ÖSV bzw. den SSV.
Die Überwachung der Bau- und Vermessungsvorschriften obliegt der Vereinigung. Über Entscheide, welche die Bau- und Vermessungsvorschriften betreffen, können nur Eigner/Miteigner beschließen. Jeder 30 m² Schärenkreuzer zählt eine Stimme.

§ 11

An allen Regatten, denen die Klassenvorschriften unserer Internationalen Vereinigung der 30 m² Schärenkreuzer-Klasse e.V. zu Grunde liegen, sind nur Mitglieder als Steuerleute zugelassen.
Ebenso müssen die teilnehmenden Boote im Bootsregister unserer Vereinigung eingetragen sein.
Für teilnehmende Gäste kann für die Dauer der Regatta eine Gästemitgliedschaft ausgesprochen werden.

§ 12

Die Vereinigung nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des jeweiligen nationalen Seglerverbandes zur Kenntnis und bekennt sich zu den darin enthaltenen Vorschriften und Prinzipien.
Die Vereinigung sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder analog der Gliederung des Deutschen Seglerverbandes bezüglich der Landesseglerverbände in der dort jeweils geltenden Fassung vor.

§ 13

Die Vereinigung kann durch Verbandsvereine des DSV der USY oder des ÖSV Ausschreibungen für Wettfahrten der 30 m² Schärenkreuzer-Klasse veranlassen. Für die Wettfahrtbeteiligung gelten die Regeln des jeweiligen nationalen Seglerverbandes und des ausschreibenden Vereins.

§ 14

Für die Auflösung der Vereinigung, über die auf einer Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) abzustimmen ist, bedarf es mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
Verbleibendes Vermögen fällt an den Internationalen Bodensee-Segler-Verband.

13.7.1985